

Statuten **Swiss Snowsports Association**

vom 6.9.2002 in Leysin

Stand: Delegiertenversammlung 2025

Die Statuten vom 6.9.2002 von Leysin wurden wie nachfolgend anlässlich der Delegiertenversammlung angepasst:

04.09.2004, Les Diablerets

18.10.2008, Arosa

15.09.2012, Saas-Fee

03.10.2015, Zermatt

17.09.2016, Val Müstair

16.09.2017, Saanen

19.09.2020, Malbun Art. 8, 11 b) und 50)

18.09.2021, Sion Art. 53)

23.09.2023 Hasliberg Art. 21)

20.09.2024 Gurten Bern nachfolgende Anpassungen

Artikel	Titel	Änderungen
Allgemein	Begrifflichkeiten	
Art. 3 b)	Aufgaben	Mitglieder-, Aufnahmereglement und im Rahmen von Lizenzverträgen
Art. 5	Ethik	Ergänzung gemäss Swiss Sports Integrity
Art. 7 A)	Kollektivmitglieder	Ausnahme Nicht-Lizenzschulen neu Kollektivmitglied F
Art. 8 Abs. 2	Einzelmitglieder	Gestrichen: gleichzeitig
Art. 9	Mitglieder- und Aufnahmereglement	Wording
Art. 10	Beitragsreglement	Wording
Art. 11	Aufnahmebedingungen Kollektivmitglieder	Wording
Art. 12	Erlöschen der Mitgliedschaft	Wording
Art. 13	Ausschluss	Zuständigkeiten angepasst
Art. 14	Organe	Aufhebung Marketingkommission
Art. 16	Zusammensetzung	Wording
Art. 18	Wahlen und Abstimmungen	Elektronische Hilfsmittel ergänzt
Art. 22 f)	Befugnisse Vorstand	Wording Reglemente
Art. 22 h)	Befugnisse Vorstand	Aufhebung Marketingkommission
Art. 22 i)	Befugnisse Vorstand	Präzisierung
Art. 25	Befugnisse	
Art. 26 a)		Ergänzung Kat. F
Art. 36 – 39	Marketingkommission	Aufhebung Marketingkommission
Art. 40		Kategorie F ergänzt
Art. 41	Aufgaben Befugnisse	Ergänzung
Art. 48	Einnahmen	Wording
Art. 49	Entschädigungen	Aufhebung Marketingkommission
Art. 53	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Anpassung

19.09.2025 Lugano nachfolgende Anpassungen

Artikel	Titel	Änderungen
Art. 21 a)	Auslandspflicht	neu (Vorgabe Swiss Olympic)
Art. 21 b)	Interessenbindungen	neu (Vorgabe Swiss Olympic)
Art. 22	Befugnisse	Anpassung der Begrifflichkeiten
Art. 33	Ausbildungskommission	Anpassung der Begrifflichkeiten
Art. 41	Aufnahme- und Kontrollkommission AKK	Entscheidungen Kat. F
Art. 7 F)	Kollektivmitglieder Kategorien	Kategorie F

Art. 8 Abs. 1	Kollektivmitglieder	Kategorie F
Art. 11 a)	Aufnahmebedingungen	Kategorie F
Art. 12 b)	Erlöschen der Mitgliedschaft	Kategorie F
Art. 16	Delegiertenversammlung Zusammensetzung	Stimmrecht Kategorie F
Art. 53	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Anpassung DV 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1.	Name.....	6
Art. 2.	Zweck.....	6
Art. 3.	Aufgaben.....	6
Art. 4	Mitgliedschaften	7
Art. 5	Sitz	7
Art. 5 a)	Ethik	7
2	Mitgliedschaft.....	8
Art. 6	Mitglieder	8
Art. 7	Kollektivmitglieder Kategorien	8
Art. 8	Kollektivmitglieder	8
Art. 9	Einzelmitglieder	9
Art. 10	Jahresbeitrag	9
Art. 11	Aufnahmebedingungen	9
Art. 12	Erlöschen der Mitgliedschaft	10
Art. 13	Ausschlusskompetenz	10
3	Organisation	10
Art. 14	Organe	10
4	Delegiertenversammlung.....	11
Art. 15	Allgemeines	11
Art. 16	Zusammensetzung	11
Art. 17	Befugnisse	11
Art. 18	Beschlussfassung.....	12
Art. 19	Leitung	12
5	Vorstand	13
Art. 20	Zusammensetzung des Vorstands	13
Art. 21	Amtsdauer/Konstituierung	13
Art. 21 a)	Ausstandspflicht.....	13
Art. 21 b)	Interessenbindungen	13
Art. 22	Befugnisse	14
Art. 23	Beschlussfassung.....	14
6	Geschäftsleitung	15
Art. 24	Zusammensetzung	15
Art. 25	Befugnisse	15
7	Konferenzen	15
Art. 26	Definition	15
Art. 26 a	Zusammensetzung	15
Art. 27	Befugnisse / Leitung	16
8	Kommissionen	16
8.a	Trägerschaftskommission	16
Art. 28	Zusammensetzung	16

Art. 29	Aufgaben / Befugnisse	16
Art. 30	Amtsdauer	16
Art. 31	Sitzungen	16
8.b	Ausbildungskommission	17
Art. 32	Zusammensetzung	17
Art. 33	Aufgaben / Befugnisse / Leitung	17
Art. 34	Amtsdauer	17
Art. 35	Sitzungen	17
9.	Marketingkommission	17
10	Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK)	18
Art. 40	Zusammensetzung	18
Art. 41	Aufgaben/Befugnisse	18
Art. 42	Amtsdauer	18
Art. 43	Sitzungen	18
11	Revisionsstelle	18
Art. 44	Wahl	18
Art. 45	Befugnisse	18
12	Rekursverfahren	19
Art. 46	Rekursinstanz	19
Art. 47	Verfahren	19
13	Finanzielle Bestimmungen	19
Art. 48	Einnahmen	19
Art. 49	Entschädigungen	19
14	Geschäftsjahr	20
Art. 50	Geschäftsjahr	20
15	Haftung	20
Art. 51	Haftung	20
16	Statutenrevision und Auflösung	20
Art. 52	Statutenrevision und Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA)	20
17	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 53	Übergangs und Schlussbestimmungen	20

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name

Unter dem Namen Swiss Snowsports Association (SSSA), (Schweizer Schneesportverband [SSV]), (Association Sport de neige Suisse [ASNS]), (Associazione Sport sulla neve in Svizzera [ASNS]), (Federaziun Sport da Naiv Svizzer [FSNS]) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Kurzbezeichnung für den Namen des Verbandes lautet Swiss Snowsports (SSSA).

Art. 2. Zweck

Swiss Snowsports (SSSA) vereinigt Lehrkräfte¹, Kantone, Verbände, Institutionen und Ski- und Schneesportschulen, die sich mit der Ausbildung von Lehrkräften und dem kommerziellen und nichtkommerziellen Schneesportunterricht befassen. Insbesondere verfolgt Swiss Snowsports (SSSA) die folgenden Ziele:

- a) die zielgerichtete Förderung, Entwicklung und Verbreitung von Schneesport und Schneesportarten;
- b) eine gesamtschweizerisch koordinierte Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schneesportschulleitern mittels:
 - ba) Weiterentwicklung der gesamten Aus- und Weiterbildungskonzepte im methodischen, didaktischen und fachlich-sportlichen Bereich;
 - bb) Herausgabe von zeitgemässen Lehrmitteln für die im Rahmen von Swiss Snowsports (SSSA) geförderten Schneesportarten;
 - bc) Organisation und Durchführung von Kursen im Sinne der Aus- und Weiterbildungskonzepte;
 - bd) Aus- und Weiterbildung von Ausbildnern, Experten und kompetenten Lehrkräften in der Schweiz;
- c) die Durchführung eines wirkungsvollen Marketings, um die Kurse und Dienstleistungen von Swiss Snowsports (SSSA) und der Schneesportschulen zu fördern, anzubieten und bestmöglich zu verkaufen;
- d) Sicherung eines positiven Images der Lehrkräfte und Schneesportschulen in der Schweiz;
- e) Sicherung von geeignetem Nachwuchs an Lehrkräften und Schneesportschulleitern;
- f) Pflege der internationalen Kontakte mit gleichgesinnten Organisationen.

Art. 3. Aufgaben

- a) Swiss Snowsports (SSSA) setzt sich auf nationaler Ebene für die Schaffung und Weiterentwicklung aller Voraussetzungen und Arbeitsgrundlagen für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Führungskräften im Schneesport ein.
- b) Swiss Snowsports (SSSA) baut nationale Labels, Marken, Produkte und Dienstleistungen auf und stellt diese seinen Mitgliedern exklusiv zur Verfügung. Swiss Snowsports (SSSA) erstellt hierfür die entsprechenden Reglemente².

¹ Im Sinne von Lehrpersonen im Schneesportunterricht

² Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

- c) Swiss Snowsports (SSSA) vertritt national und international die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und koordiniert gesamtschweizerisch deren Anliegen im Bereich Schneesport.
- d) Swiss Snowsports (SSSA) ist Trägerschaft der Berufsprüfung für Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und setzt sich für eine qualitativ hochstehende Berufsprüfung ein.

Art. 4 Mitgliedschaften

Swiss Snowsports (SSSA) ist auf internationaler Ebene Mitglied des Internationalen Skilehrerverbands (ISIA), Internationaler Verband der Schneesport-Instruktoren (IVSI) und des Internationalen Verbandes Skilauf Schulen und Hochschulen (IAESS vormals IVSS) sowie von Interski International und vertritt dort die Interessen der Lehrkräfte der Schweiz.

Swiss Snowsports (SSSA) kann weitere Mitgliedschaften auf nationaler oder internationaler Ebene eingehen.

Art. 5 Sitz

Der Sitz von Swiss Snowsports (SSSA) befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 5 a) Ethik³

Swiss Snowsports (SSSA) setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Snowsports (SSSA) und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Swiss Snowsports (SSSA) verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sports Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

³ Eingefügt DV 20.09.2024, Gurten Bern, Ethik-Statut Swiss Olympic (Vorgaben Swiss Olympic)

2 Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Swiss Snowsports (SSSA) umfasst Kollektiv- und Einzelmitglieder.

Art. 7 Kollektivmitglieder Kategorien

Swiss Snowsports (SSSA) umfasst folgende Kategorien von Kollektivmitgliedern:

- A) *Kommerziell tätige Skischulen*
Kollektivmitglieder der Kategorie A sind Skischulen, die über eine Lizenz gemäss Lizenz-reglement verfügen (Lizenzschulen). ⁴
- B) *Regionale Schneesportschulverbände*
Kollektivmitglieder der Kategorie B können kantonale und regionale Interessenvereinigungen von Schneesportschulen (ehemals regionale Skischulverbände) werden. ⁵
- C) *Kantone mit Schneesportgesetzgebung und Ausbildungsinstitutionen*
Kollektivmitglieder der Kategorie C können Kantone mit Schneesportgesetzgebung, Verbände und Institutionen werden, die gemäss den Richtlinien von Swiss Snowsports (SSSA) Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrkräfte im Schneesport durchführen.
- D) *Nationale am Schneesport interessierte Verbände*
Kollektivmitglieder der Kategorie D können nationale Verbände werden, die direkt oder indirekt an der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an der Förderung des Schneesportlehr- sowie des Schneesportschulwesens interessiert sind.
- E) *Regional organisierte Interessengruppierungen für Lehrkräfte und Schneesportlehrervereinigungen*
Kollektivmitglieder der Kategorie E können nichtkommerziell tätige Schneesportlehrervereinigungen, wie beispielsweise die SI-Vereinigungen werden, die kantonale oder kantonsübergreifend die Interessen von Lehrkräften wahrnehmen, sofern sie über mindestens 20 Mitglieder verfügen.
- F) ⁶ *Kommerziell tätige Schneesportschulen ohne Lizenz SSSA (Nicht-Lizenzschulen)*
Kommerziell tätige Schneesportschulen ohne gültige Lizenz von Swiss Snowsports (SSSA) können als Kollektivmitglieder der Kategorie F aufgenommen werden, sofern sie die Mindeststandards für Nicht-Lizenzschulen erfüllen.

Kollektivmitglieder der Kategorie A (Lizenzschulen), welche die Lizenzberechtigung verloren haben, können als Kollektivmitglied der Kategorie F aufgenommen werden, sofern sie die Mindeststandards von Swiss Snowsports für die Kategorie F erfüllen.

Art. 8 Kollektivmitglieder

⁷ Der Vorstand erlässt für die Lizenzschulen ein Lizenzreglement, das deren Rechte, Pflichten und Bedingungen für die Lizenzvergabe regelt.

⁴ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

⁵ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

⁶ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern, Ergänzung DV 19.09.2025, Lugano

⁷ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern, Ergänzung DV 19.09.2025, Lugano

Für die Kollektivmitglieder der Kategorien B bis E sowie für die Kollektivmitglieder der Kategorie F (Nicht-Lizenzschulen) erlässt der Vorstand jeweils separate Reglemente, in denen die Rechte und Pflichten dieser Mitgliederkategorien, insbesondere ihre Mitwirkungs- und Stimmrechte, festgelegt werden.

Jedes Kollektivmitglied verfügt über mindestens eine Stimme.

Ein neu aufgenommenes Kollektivmitglied ist erstmals an der der Aufnahme nachfolgenden Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Kollektivmitgliedern entsprechend ihrer wirtschaftlichen, sportlichen oder politischen Bedeutung für Swiss Snowsports (SSSA) mehr Stimmrechte im jeweiligen Reglement zuzuweisen.

Art. 9 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können aktive und passive Lehrkräfte werden, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderlehrer, Aspirant, Instruktor, Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Schulleiter oder über eine diesen Stufen äquivalente Ausbildung verfügen.

Alle Einzelmitglieder zusammen verfügen an der Delegiertenversammlung über eine Stimme. Ihr Stimmrecht kann ausschliesslich durch die Teilnahme eines Delegierten ausgeübt werden.

⁸ Einzelmitglieder, die über 65 Jahre alt sind, werden Freimitglieder.

Art. 10 Jahresbeitrag

⁹ Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat einen jährlichen Mitglieder- resp. Jahresbeitrag zu entrichten. Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe der zu entrichtenden Mitglieder- resp. Jahresbeiträge fest.

Art. 11 Aufnahmebedingungen ¹⁰

A) Kollektivmitglieder ¹¹

Kollektivmitglieder A; Das Aufnahmeverfahren wird für die Lizenzschulen im Lizenzreglement geregelt.

Für die Kollektivmitglieder B – E ist das Verfahren im Kollektivreglement B – E festgelegt.

Für die Kollektivmitglieder der Kategorie F (Nicht-Lizenzschulen) gilt das Kollektivreglement F.

B) Einzelmitglieder

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch die Geschäftsstelle von Swiss Snowsports (SSSA). Der Entscheid der Geschäftsstelle ist endgültig.

Die Aufnahmebedingungen und das Verfahren sind im Memberreglement definiert.

⁸ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

⁹ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

¹⁰ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

¹¹ Ergänzung DV 19.09.2025, Lugano

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft ¹²

A) Kollektivmitglieder A

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres
- durch Auflösung juristischer Personen bzw. im Todesfall natürlicher Personen
- durch Verlust der Lizenz

B) Kollektivmitglieder B - F

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres
- durch Auflösung der kommerziell tätigen Organisation resp. der juristischen Person bzw. im Todesfall der verantwortlichen Personen¹³.
- durch Verlust des Mitgliederstatus F

C) Einzelmitglieder

- durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- im Todesfall

D) Ausschluss

Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschliessen, wenn

- es in grober Weise gegen die Interessen von Swiss Snowsports (SSSA) oder des Schneesportwesens im Allgemeinen verstösst oder anderweitig die Loyalitätspflicht gegenüber Swiss Snowsports (SSSA) verletzt hat;
- es seinen finanziellen oder weitergehenden Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist

Der Beitrag ist in jedem Fall noch bis Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

Art. 13 Ausschlusskompetenz ¹⁴

Der Entscheid für einen Ausschluss eines Mitgliedes fällt der Vorstand.

Der Entscheid des Vorstandes ist soweit Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder B – F betreffend, endgültig.

3 Organisation

Art. 14 Organe

Organe von Swiss Snowsports (SSSA) sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Konferenzen
- e) Trägerschaftskommission

¹² Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

¹³ Korrektur Kategorie F, DV 19.09.2025, Lugano

¹⁴ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

- f) *aufgehoben*¹⁵
- g) Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK)
- h) Revisionsstelle

4 Delegiertenversammlung

Art. 15 Allgemeines

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Delegiertenstimmen einberufen.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, dessen Datum mindestens 60 Tage im Voraus bekannt sein muss. Die Traktandenliste ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugehen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 16 Zusammensetzung¹⁶

¹⁷Das Stimmrecht der Mitglieder sowie deren Ausübung richten sich nach den jeweils anwendbaren Reglementen:

- Für die Lizenzschulen gelten die Bestimmungen des Lizenzreglements
- Für die Kollektivmitglieder der Kategorien B bis E sind die Stimmrechte im Kollektivreglement B – E geregelt.
- Für die Kollektivmitglieder der Kategorie F sind die Stimmrechte im Kollektivreglement F geregelt.
- Für Einzelmitglieder gelten die Regelungen des Memberreglements.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kollektivmitgliedern und der delegierten Person für die Einzelmitglieder zusammen.

Jedes Mitglied hat das Recht, ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Art. 17 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Revision der Statuten;
- b) Abnahme des Jahresberichts;

¹⁵ Aufhebung Marketingkommission DV 20.09.2024, Gurten Bern

¹⁶ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

¹⁷ Ergänzung Kategorie F, DV 19.09.2025, Lugano

- c) ¹⁸Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der Einzel- und der Kollektivmitglieder;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- h) Stellungnahme zu den Anträgen einzelner Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA) und über die in einem solchen Fall zu treffende Verwendung des Vermögens von Swiss Snowsports (SSSA);
- j) ¹⁹Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Richtlinien Ehrungen.

Art. 18 Beschlussfassung

An der Delegiertenversammlung sind lediglich Delegierte von Mitgliedern stimm- und wahlberechtigt, die ihre Beitragspflicht bis zum Datum des Versands der Einladung erfüllt haben.

Einzelne Delegierte können an der Delegiertenversammlung maximal zwei Kollektivmitglieder vertreten. Die Kumulierung weiterer Vertretungen ist unzulässig.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Leerstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang der Kandidat, auf welchen die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entfällt, gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung wird schriftlich abgestimmt. ²⁰Die Abstimmungen und Wahlen können mit elektronischen Hilfsmitteln vorgenommen werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 48 bezüglich der Revision der Statuten und der Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA).

Art. 19 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

¹⁸ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

¹⁹ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

²⁰ Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

5 Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung des Vorstands

²¹Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Es dürfen nicht alle Mitglieder derselben Sprachgruppe angehören. Stellvertretung ist nicht zulässig.

²²Im Vorstand wird eine ausgewogene Geschlechtervertretung idealerweise zu je 40 % angestrebt.

Art. 21 Amtsdauer/Konstituierung

²³Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der jeweiligen Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind für eine zweite Amtszeit wiederwählbar.

²⁴In begründeten Fällen kann ein Vorstandsmitglied maximal für eine dritte Amtszeit wiederwählt werden.

Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der auf das Erreichen des 65. Altersjahres folgenden Delegiertenversammlung. ²⁵Die Delegiertenversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung des 65. Altersjahres um maximal 2 Jahr bewilligen.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, treten die neu Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht der gleichen Sprachgruppe angehören.

²⁶Art. 21 a) Ausstandspflicht

Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sind.

²⁷Art. 21 b) Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Die Mitglieder des Vorstandes informieren den Geschäftsleiter umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sich zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Die Geschäftsstelle führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.

²¹ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

²² Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

²³ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

²⁴ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

²⁵ Beschluss DV 23.09.2023, Hasliberg

²⁶ Ergänzung (neu) DV 19.09.2025, Lugano

²⁷ Ergänzung (neu) DV 19.09.2025, Lugano

Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird das Präsidium informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, sein Pflichten ordnungsmässig auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsleitung dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

²⁸Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Gestaltung der Verbandspolitik;
- b) Festlegung der strategischen Zielsetzungen und Planung;
Kontrolle der Umsetzung der strategischen Ziele, Planungen und Konzepte.
- c) Vertretung des Verbandes nach aussen, gegenüber Dritten
- d) Genehmigung der Organisation der Geschäftsstelle (Organigramm)
- e) Genehmigung Geschäftsreglement Art. 25 Statuten
- f) Verantwortung für die Einberufung der Delegiertenversammlung (inkl. Herbstkurs) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;
- g) Verantwortung über die Mitgliederverwaltung (Kollektiv- und Einzelmitglieder);
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Sponsoring im Allgemeinen;
- i) Genehmigung Erlasse, für welche nicht explizit die Delegiertenversammlung zuständig ist und die Beschlussfassung nicht an die Geschäftsleitung delegiert worden ist;
- j) Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Ausbildungskommission
- k) Wahl der Mitglieder aus dem Vorstand für die Trägerschaftskommission gemäss Art. 3d der Statuten;
- l) Genehmigung des Budgets zuhanden DV;
- m) Genehmigung des Jahresberichts
- n) Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisionsberichts zuhanden der DV;
- o) Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen und ihre Zeichnungsberechtigung
- p) Anstellung des/der Geschäftsleiters:in;
- q) Bestätigung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Stellvertretung des Geschäftsleiters;
- r) Ernennung von ad hoc Kommissionen bei Bedarf

²⁹Der Vorstand von Swiss Snowsports (SSSA) verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen worden sind.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

²⁸ Anpassung DV 19.09.2025, Lugano

²⁹ Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, bei Wahlen das Los.

Das Verhandlungsprotokoll ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und den jeweiligen Protokollführenden zu unterzeichnen.

Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

6 Geschäftsleitung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsleiter sowie max. vier weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 25 Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte. Die Befugnisse der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand festgelegt (Geschäftsreglement).

7 Konferenzen

Art. 26 Definition

³⁰Unter der Definition Konferenzen verstehen sich die Präsidentenkonferenz, die Regionalpräsidentenkonferenz sowie die Lizenzschulleitendenkonferenz.

Diese Konferenzen haben Antragsrecht an den Vorstand und die Delegiertenversammlung.

Art. 26 a Zusammensetzung ³¹

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten oder den Vorsitzenden der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B, C, D, E und F zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

Die Regionalpräsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B zusammen. Stellvertretung ist ausschliesslich durch den Vize-Präsidenten zulässig.

³⁰ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

³¹ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

Die Lizenzschulleiterkonferenz setzt sich aus den Leitern der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorie A mit Lizenz der SSS zusammen. Stellvertretung ist zulässig

Art. 27 Befugnisse / Leitung

Die Konferenzen treten in der Regel einmal jährlich, oder so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen und werden durch den Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten von Swiss Snowsports (SSSA).

Die Präsidentenkonferenz tauscht Informationen und Erfahrungen mit dem Vorstand aus und berät den Vorstand in sämtlichen Swiss Snowsports (SSSA) betreffende Geschäfte um Impulse für die künftige Ausrichtung von Swiss Snowsports (SSSA) zu geben.

8 Kommissionen

8.a Trägerschaftskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Trägerschaftskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsleiter SSSA (Vorsitz)
- Präsidium SSSA
- 2 Vorstandsmitglieder SSSA
- 4 Kantonsvertreter VS, GR, VD, BE
- 1 Vertreter Hochschulen
- weitere Mitglieder
- BASPO als Gast

Die Mitglieder/Vertreter werden auf Vorschlag des Geschäftsleiters durch den Vorstand gewählt. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Trägerschaft erforderlich.

Art. 29 Aufgaben / Befugnisse

Die Trägerschaftskommission setzt sich mit strategischen Fragen in Zusammenhang mit der Ausbildung bzw. Berufsprüfung zum Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis auseinander und kann Beschlüsse fassen. Insbesondere wählt sie die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission (QSK). Sie kann der Qualitätssicherungskommission (QSK) Aufträge erteilen

Art. 30 Amtsdauer

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für vier Jahre gewählt.

Art. 31 Sitzungen

Die Trägerschaftskommission tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

8.b Ausbildungskommission

Art. 32 Zusammensetzung

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Geschäftsleiters eine Ausbildungskommission und deren Vorsitzenden. Diese setzt sich aus dem Geschäftsleiter, dem Leiter Education, den Vertretern der Patentkantonen, den Ausbildungsinstitutionen sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen, wobei die Regionen, Sprachen und Institutionen angemessen vertreten sein sollen.

Art. 33 Aufgaben / Befugnisse / Leitung

Der Ausbildungskommission obliegt die Bearbeitung von Fragen der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie von Schneesportschulleitern.

Weitere Aufgaben der Ausbildungskommission sind insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Rahmen des genehmigten Budgets;
- b) Aus- und Weiterbildung von Schneesportschulleitern im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung in allen Fragen der Ausbildung;
- d) Ausarbeitung und Gestaltung von Lehrmitteln und Drucksachen;
- e) Behandlung von Rekursen gegen Prüfungsentscheide der Module. Die Ausbildungskommission entscheidet abschliessend;
- f) Erarbeiten der Modulinhalte gemäss ³²«Wegleitung zur Prüfungsordnung Schneesportlehrerin / Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis».

Art. 34 Amtsdauer

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für vier Jahre gewählt.

Art. 35 Sitzungen

Die Ausbildungskommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. An ihren Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder des Vorstandes teilnehmen.

Die Ausbildungskommission erstattet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit durch Zustellung von Protokollen und soweit notwendig mündlich Bericht und stellt Antrag.

9. Marketingkommission ³³

³² Anpassung Begrifflichkeit DV 19.09.2025, Lugano

³³ Aufhebung Marketingkommission DV 20.09.2024, Gurten Bern

10 Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK)

Art. 40 Zusammensetzung ³⁴

Die AKK setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsleiter:in SSSA (Präsident:in AKK)
- Vorstandspräsidium SSSA
- Vize-Präsidium Vorstand SSSA
- Präsidium des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen
- Regionalpräsidium Kat. B (von Regionalpräsidentenkonferenz bestimmt)
- Präsidium aus Region des Antragstellers (Kat. B)
- ein Vertreter eines Kollektivmitgliedes der Kat. C – F ³⁵(vom Vorstand bestimmt)

Art. 41 Aufgaben/Befugnisse ³⁶

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK) sind³⁷:

- Bearbeitung sämtlicher Gesuche Kollektivmitglieder A und F um Aufnahme von Neumitgliedern;
- Abklärungen im Hinblick auf Ausschlüsse von Kollektivmitgliedern A und F auf Weisung des Vorstandes; bei Kollektivmitgliedern F abschliessend.
- Durchführung von Qualitätskontrollen zuhanden des Vorstandes auf Weisung des Vorstandes und/oder des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen.

Art. 42 Amtsdauer

Die Amtsdauer bemisst sich analog der entsprechenden Funktion bei SSSA.

Art. 43 Sitzungen

Die Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK) tagt mindestens einmal pro Jahr.

11 Revisionsstelle

Art. 44 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 45 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen vor dieser einen schriftlichen Bericht und vertritt diesen soweit notwendig anlässlich der Delegiertenversammlung.

³⁴ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

³⁵ Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

³⁶ Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

³⁷ Kategorie F ergänzen, DV 19.09.2025, Lugano

12 Rekursverfahren

Art. 46 Rekursinstanz ³⁸

Soweit die Statuten einen Entscheid nicht als endgültig qualifizieren ist ein Rekurs möglich. Rekursinstanz ist der Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen.

Der Ausschluss von Lizenzschulen (Kat. A) kann mit Rekurs weitergezogen werden.

Art. 47 Verfahren

Ein Rekurs gegen einen nicht definitiven Entscheid hat schriftlich zu erfolgen. Der Rekurs ist dem Stifungspräsidium innert 30 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Datum Postaufgabe).

Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie die vom Rekurrenten angerufenen schriftlichen Beweismittel sind in Kopie beizulegen und Zeugen sind namentlich aufzuführen. Die Stiftung hat die umfassende Kognition (Überprüfungsbefugnis). Sie bestimmt das weitere Verfahren nach freiem Ermessen.

Das Verfahren ist kostenlos. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

13 Finanzielle Bestimmungen

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen von Swiss Snowsports (SSSA) setzen sich zu einem Teil aus Mitgliederbeiträgen aller Mitglieder zusammen. Die Höhe der Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder legt die Delegiertenversammlung fest. ³⁹

Weiterhin erfolgen Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit des Vereins, der Lizenzierung der dem Verein gehörenden Marken, Labels, Namen etc. sowie aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen.

Art. 49 Entschädigungen

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden gemäss den abgeschlossenen Arbeitsverträgen entschädigt.

Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen⁴⁰ werden gemäss dem durch den Vorstand zu beschliessenden Geschäftsreglement entschädigt.

³⁸ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

³⁹ Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

⁴⁰ Aufhebung Marketingkommission, DV 20.09.2024, Gurten Bern

14 Geschäftsjahr

Art. 50 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai eines Kalenderjahrs.

15 Haftung

Art. 51 Haftung

Swiss Snowsports (SSSA) haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der ihm angeschlossenen Verbände, Institutionen, Vereine, Schulen und der einzelnen Mitglieder. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16 Statutenrevision und Auflösung

Art. 52 Statutenrevision und Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA)

Statutenänderungen und die Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA) können nur in einer Delegiertenversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, für die Auflösung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Übergangs und Schlussbestimmungen

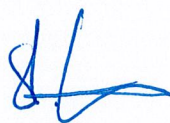
Die Delegiertenversammlung beschliesst, die Statuten von Swiss Snowsports (SSSA) Association vom 6.09.2002 in den eingangs erwähnten Artikel zu ändern.

Die Statutenänderungen treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

Swiss Snowsports (SSSA) Association



Jürg Friedli
Präsident Vorstand



Stéphane Cattin
Geschäftsleiter

Die deutsche Version der Statuten ist massgebend für die Auslegung der Bestimmungen.